OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752707/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der M O, geb. X, StA Nigeria, X, Nigeria, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Juni 2022, GZ: BA-4-00092567-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin wird der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student“ für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 14. Juni 2022, GZ: BA-4-00092567-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 1. März 2022 bei der Österreichischen Botschaft in Abuja einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ gemäß § 64 NAG gestellt habe. Der Antrag sei zuständigkeitshalber an die belangte Behörde am 8. April 2022 weitergeleitet worden. Die Identität der Bf habe durch eine Reisepasskopie sowie eine Geburtsurkunde inklusive diplomatischer Beglaubigung einwandfrei belegt werden können. Die Echtheit der obengenannten Dokumente sei geprüft worden. Dem Antrag sei weiters eine Bestätigung des Versicherungsinstitutes „F" beigelegen, laut welchem die Bf während ihres Aufenthalts über Versicherungsschutz laut Tarif U X verfügen werde. Die Bf habe überdies einen für das Sommersemester 2020 geltenden Zulassungsbescheid zum Masterstudium „Economic and Business Analytics“ beigelegt. Ebenso sei dem Antrag eine Wohnrechtsbestätigung beigelegen, laut welcher ein Heimplatz auf den Namen der Bf im N H für die Bf reserviert worden sei. Es würden hierfür monatliche Kosten iHv 298 Euro anfallen. Überdies sei dem Antrag eine Sperrbestätigung der „FI GmbH“ beigelegen, laut welchem die Bf Inhaberin eines Sperrkontos bei der S Bank in H mit einem Guthaben von 10.332 Euro sei. Laut Bestätigung könne die Bf nach Aufnahme des Visums über einen monatlichen Betrag iHv 861 Euro verfügen. Beigeschlossen seien ebenso Kontoauszüge der „G Bank Plc“ über ein zum Stichdatum 28. Februar 2022 verfügbares Guthaben iHv 1.845,82 Euro. Ein zweiter Kontoauszug der „S Bank“ erfasse Kontobewegungen zwischen 1. März 2019 und 31. Juli 2020. Ebenso seien dem Antrag Dienstverträge, Lohnzettel, Bestätigungen über Verlängerungen des Dienstverhältnisses und eine Kündigungsbestätigung der „S Bank“ beigelegen. Die finanziellen Mittel der Bf würden aus ihrem Gehalt und persönlichen Ersparnissen aus von der Bf angebotenen Nachhilfestunden, welche unregelmäßig und nicht gewerbsmäßig stattgefunden hätten, stammen. Die Bf verfüge ebenfalls über ein gesperrtes Konto in Deutschland und ein Konto in Nigeria. Auf diese Konten habe sie auch im Ausland Zugriff.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf nicht uneingeschränkt über die nachgewiesenen finanziellen Mittel verfügen könne. Die Behörde gehe davon aus, dass das Konto bei der „S Bank“ nicht mehr

aktiv genutzt werde und dass das Guthaben aus diesem Konto nicht mehr herangezogen werden könne. Es ergebe sich unter Berücksichtigung der Mietkosten von 298 Euro ein monatlicher Minusbetrag iHv 169,49 Euro. Die Bf erfülle daher das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhaltes nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

Überdies sei der Zulassungsbescheid zum Masterstudium lediglich für das Sommersemester 2022 gültig. Eine Zulassung zum Studium sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr durchführbar, weshalb die Bf die Voraussetzungen für den Aufenthaltszweck „Studierender“ nach § 64 Abs. 1 Z 2 NAG nicht erfülle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig (Zustellung über die Österreichische Botschaft am 23. Juni 2022) das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt die Bf im Wesentlichen aus, dass die Bf zusätzlich zu den auf dem Sperrkonto befindlichen 10.332 Euro über einen Kontostand bei der G Bank iHv 3.000 Euro verfüge. Außerdem lege die Bf einen Zulassungsbescheid für das Masterstudium „Economic and Business And Analytics“ vor, welcher für das Wintersemester 2022 gültig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf wurde am 11. Februar 1991 geboren und ist nigerianische Staatsangehörige. Sie stellte am 1. März 2022 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“.

II.2. Mit Bescheid der J Universität vom 27. Juni 2022 wurde die Bf für das Masterstudium „Economic and Business Analytics“ im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 zugelassen.

II.3. Die Bf verfügt über einen Krankenversicherungsschutz bei der U Versicherungen AG.

II.4. Die Bf ist Inhaberin eines Sperrkontos bei der S Bank in H mit einem Guthaben iHv 10.332 Euro. Nach Aufnahme des Visums kann die Bf über einen monatlichen Betrag iHv 861 Euro verfügen. Überdies hat die Bf ein Bankkonto bei der „G Bank“ mit einem Kontostand iHv 3.081,58 Euro. Insgesamt verfügt die Bf

über finanzielle Mittel iHv 13.413,58 Euro. Die finanziellen Mittel der Bf stammen aus ihrem Gehalt und aus persönlichen Ersparnissen.

II.5. Die Bf hat sechs Jahre in England gelebt und während ihres dortigen Studiums in England gearbeitet. Das Studium in England wurde von den Großeltern der Bf finanziert. Die Bf arbeitet nunmehr in Nigeria als Lehrerin, wobei sie 500 Euro bis 600 Euro verdient. Zuvor arbeitete die Bf in einer Bank in Nigeria.

II.6. Die Bf verfügt über eine Wohnrechtsbestätigung, wonach sie im Zeitraum von 1. April 2022 bis 1. März 2023 im Wohnheim „N“ wohnen wird. Die Mietkosten belaufen sich auf 298 Euro monatlich ohne Verpflegung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den von der Bf nachgereichten Unterlagen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren von der Bf vorgelegten Dokumente.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen

Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.“

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 108/2022, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des

verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € (Anm. 2),
(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € (Anm. 2),
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € (Anm. 2).
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
für 2022: 1 030,49 €
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Erteilung der von der Bf beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student“ ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw. der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Die Bf verfügt laut Bescheid der J Universität über eine aufrechte Zulassung zum Masterstudium „Economic and Business Analytics“, weshalb sie grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erfüllt.

V.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG).

V.2.2. Die Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, zumal sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der U Versicherungen AG verfügt.

V.2.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 11 Rz 25). Im Jahr 2022 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station“ auf 309,93 Euro.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10. September 2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete

Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 1. April 2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation einer Fremden, die zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG, sodass für sie der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum der Bf (x), die sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv 1.030,49 Euro monatlich für das Jahr 2022, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel 12.365,88 Euro zu betragen haben.

Wie bereits festgestellt, verfügt die Bf über finanzielle Mittel iHv 13.413,58 Euro. Die monatlichen Mietkosten iHv 298 Euro bleiben unter dem Wert der „vollen freien Station“ iHv 309,93 Euro und haben sohin bei der Berechnung unberücksichtigt zu bleiben. Das Guthaben der Bf übersteigt sohin die benötigten Unterhaltsmittel iHv 12.365,88 Euro, weshalb der Aufenthalt der Bf – auch unter Bedachtnahme auf die regelmäßigen, monatlichen Aufwendungen – jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG führt.

V.2.4. Zwar haben nach § 21a Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da die Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs. 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs. 1 NAG – beantragt hat, hat die Bf nach § 21a Abs. 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

V.3. Da die Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Antrag der Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

V.4. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 (zwölf) Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 3. Juni 2020, Ra 2020/22/0044-5; 15. September 2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer